

R A H M E N V E R E I N B A R U N G

über die Erbringung physiotherapeutischer Leistungen durch freiberuflich tätige Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

abgeschlossen zwischen Physio Austria, Bundesverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Österreichs, 1080 Wien, Lange Gasse 30/1, (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86 (im Folgenden kurz SVS genannt), andererseits.

Präambel – Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische oder die von der betroffenen Person gewünschte Form anzuwenden.

§ 1

Vertragsgegenstand

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Inanspruchnahme, Durchführung und Honorierung von physiotherapeutischen Leistungen zum Zwecke der Krankenbehandlung gem. §§ 91 GSVG bzw. 85 BSVG an Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der SVS (im Folgenden kurz Anspruchsberechtigte) durch Personen, die im Sinne von § 7 iVm § 7a des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/92 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils gültigen Fassung, zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind (im Folgenden kurz Physiotherapeutin), auf Rechnung der SVS sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen freiberuflich tätigen Physiotherapeutinnen und der SVS. Sämtliche Anlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.

§ 2

Auswahl freier Vertragsstellen

Bei Bedarf ist die einvernehmliche Festlegung eines Stellenplans vorgesehen.

§ 3

Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der SVS und der Physiotherapeutin wird bei Bedarf der SVS durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.

- (2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur SVS. Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung samt allfälligen Zusatzvereinbarungen und dem Einzelvertrag.
- (3) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälliger in Hinkunft abgeschlossener Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierten Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages samt den maßgeblichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Richtlinien der SVS unmittelbar gültig.
- (4) Sämtliche Änderungen der Rahmenvereinbarung, der Zusatzvereinbarungen oder des Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 4

Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen der Physiotherapeutin und der SVS ist der in der Anlage 1 beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (3) Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:
 1. Die Physiotherapeutin ist gemäß § 7a des MTD-Gesetzes zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 MTD-Gesetz in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen;
 2. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau mindestens B2);
 3. Die Physiotherapeutin bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 15 Wochenstunden Öffnungszeit an (die Mindestwochenstundenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Physiotherapeutinnen gemäß § 9a grundsätzlich nicht reduziert werden); im Einzelfall kann eine geringere Mindestwochenstundenanzahl im Einzelvertrag vereinbart werden;
 4. Nachweis, dass nach Abschluss der Berufsausbildung (Diplom oder Bachelor) die Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes im Rahmen einer Vollzeitätigkeit von zumindest einem Jahr (bei Teilzeitätigkeit entsprechend länger)
 - a. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
 - b. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder
 - c. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen oder
 - d. im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Physiotherapeutinnen mit Niederlassungsort in einem EU-Mitgliedstaat, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
 - e. im Dienstverhältnis zu einer sonstigen im Bereich der Krankenbehandlung tätigen Institution, wenn das Kriterium „intensive Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Ärztinnen bzw. mit anderen Gesundheitsberufen“ erfüllt ist,

- f. die Physiotherapeutin mindestens drei Jahre freiberuflich tätig war,
- g. oder bereits in einem Vertragsverhältnis zu einem anderen Krankenversicherungsträger steht.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Berufserfahrung im Einvernehmen zwischen dem Verband und der SVS auch bestätigt werden, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivität (z.B. Zusammenarbeit mit erfahrenen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger) eine den oben angeführten Kriterien gem. Ziffer 4 in Hinblick auf Qualität und Quantität gleichwertige Berufserfahrung ergibt.

- (4) Durch Erfüllen der Voraussetzungen entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages.

§ 5

Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

- (1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen der Physiotherapeutin und der SVS kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Mit Erhalt des Starterbonus gemäß § 22 Abs. 2 verzichtet die Physiotherapeutin auf ihr Kündigungsrecht für 3 Jahre ab Vertragsabschluss. Der Physiotherapeutin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn dienstrechtliche Gründe aus einem eventuellen Anstellungsverhältnis einer freiberuflichen Tätigkeit entgegenstehen.
- (2) Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der SVS ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzen bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTD-Gesetzes (insbesondere Werbeverbot, Berufspflichten usw.) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.
- (3) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung:
 - 1. im Falle der Kündigung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens;
 - 2. durch den Tod der Physiotherapeutin;
 - 3. im Fall der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung, sofern es keinen Rechtsnachfolger gibt;
 - 4. mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der SVS entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit der Physiotherapeutin nicht mehr in Frage kommt;
 - 5. wenn über das Vermögen der Physiotherapeutin ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
 - 6. bei Wegfall der persönlichen, gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes der Physiotherapeutin;

7. wenn die Physiotherapeutin in 5 Folgejahren ab Vertragsabschluss keine Fortbildungszertifikate nachweisen kann,

8. bei Vorliegen folgender Umstände:

a) der rechtskräftigen Verurteilung der Physiotherapeutin wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung,

b) einer im Zusammenhang mit der Ausübung der physiotherapeutischen Tätigkeit wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung,

c) eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden der Physiotherapeutin im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeit festgestellt wird,

Die Erlöschensgründe gemäß Z 8 gelten auch, wenn diese die Angestellte gesetzt hat, sofern die Physiotherapeutin das Vertragsverhältnis mit der Angestellten nicht binnen 4 Wochen ab Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst hat.

§ 6 Praxis

- (1) Die Adresse der Praxis bzw. bei Vertragsphysiotherapeutinnen ohne Praxis die Adresse des Berufssitzes und die Öffnungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt und sind in geeigneter Form (zB Internet, Anrufbeantworter, Telefonbuch) bekannt zu machen.
- (2) Die Therapieausstattung orientiert sich an den Therapieschwerpunkten der jeweiligen Physiotherapeutin und hat ausreichend und zweckmäßig zu sein sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. Die Regelungen zur Barrierefreiheit (Anlage 7) sind einzuhalten.
- (3) Ein Wechsel des Berufssitzes ist der SVS unverzüglich anzuzeigen. Die SVS nimmt den neuen Berufssitz unter Aufrechterhaltung des Einzelvertrages zur Kenntnis, wenn sie nicht binnen 4 Wochen ab Einlangen der Meldung über den Wechsel des Berufssitzes schriftlich Einspruch erhebt.

§ 7 Erreichbarkeit

- (1) Die Physiotherapeutin muss für die Anspruchsberechtigten und die SVS jedenfalls telefonisch oder per E-Mail erreichbar sein. Auch muss die Möglichkeit bestehen, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter (oder der Mailbox) zu hinterlassen.
- (2) Anrufe oder Mailnachrichten müssen von der Physiotherapeutin tunlichst noch am selben Wochentag, spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag durch Rückruf bzw. per e-mail beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Physiotherapeutin zum betreffenden Zeitpunkt über keine freien Kapazitäten zur Behandlung einer Anspruchsberechtigten verfügt.
- (3) Kann die Physiotherapeutin aufgrund einer persönlichen Verhinderung ihre Erreichbarkeit nicht gewährleisten, ist ein entsprechender Hinweis auf dem Anrufbeantworter oder der Mailbox (bzw. per automatischer Abwesenheitsmail) mit der Angabe der voraussichtlichen

Dauer der Verhinderung zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob die persönliche Verhinderung der Meldepflicht an die SVS gemäß § 9 dieses Vertrages unterliegt.

§ 8 Fortbildung

- (1) Die Physiotherapeutin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Physiotherapie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den physiotherapeutischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 11d MTD-Gesetz, regelmäßig fortzubilden. Die Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung von MTD-Berufen (MTD-CPD-Richtlinie) ist heranzuziehen.
- (2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 14) der Physiotherapeutin.
- (3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist mittels dem von Physio Austria ausgestellten MTD-Continuing Professional Development-Zertifikat (kurz MTD-CPD-Zertifikat) auf Verlangen der SVS jederzeit nachzuweisen. Im Einzelfall akzeptiert die SVS auch andere Nachweise.

§ 9 Stellvertretung

- (1) Die Physiotherapeutin hat im Falle einer voraussichtlich länger als vier Wochen dauernden Verhinderung nach Möglichkeit für eine Vertretung zu sorgen, sofern nicht die Verhinderung durch eine angepasste Terminvergabe ausgeglichen werden kann. Die Vertretung kann entweder mit einer anderen Vertragsphysiotherapeutin vereinbart werden oder durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechnigte Physiotherapeutin (vgl. § 4 Abs. 3) durchgeführt werden.
- (2) Eine Vertretung ist von der verhinderten Physiotherapeutin jedenfalls dann einzurichten, wenn eine unmittelbare Fortsetzung einer bereits begonnenen Behandlung therapeutisch erforderlich ist.
- (3) Sofern die Vertretung länger als durchgehend 42 Tage im Kalenderhalbjahr dauert, ist der SVS der Name der Vertreterin und die Dauer der Vertretung bekannt zu geben.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch, wenn die Angestellte (§ 14) verhindert ist.
- (5) Die verhinderte Physiotherapeutin hat die Patientinnen auf die Vertretung in geeigneter Weise (z.B. Telefonanrufbeantworter, Mailbox, Aushang im Praxisbereich) hinzuweisen.
- (6) Bei der Vertretung durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechnigte Physiotherapeutin ohne eigenen Kassenvertrag haftet die vertretene Physiotherapeutin für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§ 1313a ABGB). Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über den Kassenvertrag der vertretenen Physiotherapeutin, wobei die von der Vertreterin erbrachten Leistungen zu dokumentieren und der SVS auf Verlangen mitzuteilen sind.
- (7) Bei der vereinbarten Vertretung durch eine andere Vertragsphysiotherapeutin erfolgt die Abrechnung über den Kassenvertrag dieser Physiotherapeutin.
- (8) Eine Unterbrechung der physiotherapeutischen Tätigkeit auf Basis dieses Vertrages, welche durchgehend länger als zwei Monate betragen wird, ist der SVS zu melden

(Ruhendmeldung des Einzelvertragsverhältnisses). Die anschließende Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der SVS ebenfalls zu melden.

§ 10 Nebentätigkeit

- (1) Die Physiotherapeutin hat der SVS jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebentätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.
- (2) Nebentätigkeiten von mehr als 25 Stunden wöchentlich bedürfen der Zustimmung der SVS.

§ 11 Durchführung physiotherapeutischer Leistungen

- (1) Die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten im Sinne von § 78 BSVG und § 83 GSVG obliegt der Physiotherapeutin nach den anerkannten Grundsätzen des physiotherapeutischen Dienstes. Die physiotherapeutischen Leistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen:
 - Die physiotherapeutische Befundung und Erstellung eines Behandlungsplanes laut Anlage 2 bzw. 2a (inkl. der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente)
 - Die im Behandlungsplan angeführten Therapiemaßnahmen
 - Anpassung, Zurichtung und Schulung mit dem Umgang von Orthesen und jeglichen die Funktionalität unterstützenden Hilfsmitteln
- (2) Die Physiotherapeutin ist verpflichtet, die Behandlung der in Abs. 1 angeführten Personen persönlich durchzuführen oder durch eine bei ihr angestellte Physiotherapeutin (§ 14) durchführen zu lassen.
- (3) Die Behandlung darf nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung (Überweisung) oder einer Verordnung (Überweisung) durch eine Vertragseinrichtung erfolgen.
- (4) Aus dem Verordnungs-(Überweisungs-)schein müssen Diagnose, verschriebene Leistung und Anzahl der Behandlungen ersichtlich sein. Ein Abweichen von der Verordnung ist nur nach dokumentierter Rücksprache mit der SVS möglich. Die Abweichung ist von der Physiotherapeutin schriftlich am Verordnungs-(Überweisungs-)schein zu dokumentieren und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen. Im Falle einer notwendigen Folgeverordnung ist von der Vertragsphysiotherapeutin der Verordnerin eine strukturierte Rückmeldung über den Behandlungsverlauf und die (erwartete) Zielerreichung (z.B. in Form des Behandlungsplanes) zu übermitteln, die der SVS auf Verlangen zu übermitteln ist. Dies soll, sobald die technischen Möglichkeiten dazu bestehen, auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Auf dem Verordnungs-(Überweisungs-)schein oder einem Beiblatt ist jede einzelne Behandlung (unmittelbar nach ihrer Durchführung) von der Anspruchsberechtigten oder deren Begleitperson mit eigenhändiger Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen. Dieses Erfordernis entfällt bei telemedizinischen Behandlungen gem. § 15.
- (6) Bei medizinischer Notwendigkeit, welche auf dem Verordnungs-(Überweisungs-)schein aufscheinen muss, sind Hausbesuche durchzuführen.

- (7) Die Gültigkeit einer Verordnung (Überweisung) zur physiotherapeutischen Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen der Krankenordnung.

§ 12

Behandlungspflicht / Diskriminierungsverbot

- (1) Die Physiotherapeutin ist verpflichtet, entsprechend ihrer Ausbildung alle von der SVS, einer Ärztin oder Vertragseinrichtung zur einschlägigen Behandlung entsprechend zugewiesenen Anspruchsberechtigten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren. Für die nächstgelegene, tatsächlich zur Verfügung stehende Physiotherapeutin besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen. Ein Hausbesuch ist nur verrechenbar, wenn er ärztlich verordnet wird (Notwendigkeit der Behandlung zu Hause, um Therapieerfolg sicherzustellen).
- (2) Die Physiotherapeutin darf nur in begründeten Fällen die Behandlung einer Anspruchsberechtigten auf Rechnung der SVS ablehnen. Die Gründe sind zu dokumentieren und bei Nachfrage der SVS bekannt zu geben. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.
- (3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten zulässig. Die Anspruchsberechtigte ist von der Physiotherapeutin vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die SVS im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist von der Physiotherapeutin schriftlich zu dokumentieren und von der Patientin zu unterschreiben. Bereits bewilligte Krankenbehandlungen dürfen keinesfalls privat in Rechnung gestellt werden.
- (4) Jede Art der Diskriminierung von Anspruchsberechtigten gegenüber Privatpatienten (insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- und Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergabe) ist unzulässig.

§ 13

Ökonomiegebot

- (1) Die physiotherapeutische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden solche Leistungen von einer Verordnerin verlangt, muss mit dieser die medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vor der Leistungserbringung abgeklärt werden. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebotes führen, ist die Physiotherapeutin verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.
- (2) Wird der gewünschte Behandlungserfolg bereits vor vollständiger Absolvierung der bewilligten Behandlung erreicht, ist die Behandlung von der Physiotherapeutin zu beenden. Dasselbe gilt dann, wenn bei einem Fortsetzen der Behandlung (soweit noch verordnete und bewilligte Einheiten verfügbar sind) ein besserer Behandlungserfolg bzw. das Erreichen des Behandlungszieles nicht mehr zu erwarten ist. Dies ist von der Physiotherapeutin jeweils entsprechend zu dokumentieren und an die Verordnerin mittels Behandlungsplan rückzumelden.

§ 14 Anstellung von Therapeutinnen

- (1) Die Physiotherapeutin ist berechtigt maximal 2 Physiotherapeutinnen (kurz Angestellte) im Ausmaß von maximal 80 Wochenstunden anzustellen. Sollten auf Grund erforderlicher fachlicher Schwerpunkte oder der Bedarfssituation im Einzugsgebiet weitere Anstellungen notwendig sein, ist die Zustimmung der SVS einzuholen.
- (2) Bei regionaler Unterversorgung ist die Anstellung von Angehörigen anderer gehobener medizinisch-technischer Dienste zulässig. Die diesbezüglichen Regelungen erfolgen im Anlassfall mit der Physiotherapeutin. Für die angestellte Therapeutin gelten die zwischen der SVS und der jeweiligen Berufsgruppe vereinbarten vertraglichen Bestimmungen, Leistungspositionen und Tarife. Auf die Einhaltung des Abs. 6 ist besonders Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Physiotherapeutin hat der SVS unverzüglich mit Hilfe des Formulars laut Anlage 4 Namen der Angestellten und Ausmaß des jeweiligen Anstellungsverhältnisses zu übermitteln.
- (4) Die Physiotherapeutin ist verantwortlich, dass die Angestellte die Behandlungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchführt und haftet gemäß der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB).
- (5) Die Abrechnung der Leistungen der Angestellten erfolgt über die Physiotherapeutin. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die physiotherapeutische Behandlung erbracht hat.
- (6) Die Physiotherapeutin ist verantwortlich, dass die Angestellte regelmäßig insbesondere an Fallbesprechungen teilnimmt. Diese können in Form von Team- oder Einzelbesprechungen durchgeführt werden. Im Falle einer Beschäftigung im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche sind die Besprechungstermine in einem Ausmaß von zumindest einer Stunde pro Woche anzusetzen. Bei einer geringeren Beschäftigung wird das Ausmaß der Besprechungen entsprechend reduziert. Die Teilnahme wird von der Physiotherapeutin und der Angestellten schriftlich bestätigt und ist bei Bedarf der SVS vorzuweisen.

§ 15 Telemedizinische Behandlungen

- (1) In Ausnahmefällen (z.B. im Zuge einer Pandemie) können einzelne physiotherapeutische Behandlungen, wenn persönliche Behandlungen durch die Physiotherapeutin nicht möglich sind bzw. vermieden werden sollen, unter folgenden Voraussetzungen telemedizinisch durchgeführt werden:
 - a. Die Patientin muss der Physiotherapeutin persönlich bekannt sein und der telemedizinischen Behandlung zustimmen.
 - b. Das Wohl der Patientin muss nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden.
 - c. Fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen sind einzuhalten (lege artis).
 - d. Nur Leistungen, die als zweckmäßige Krankenbehandlung angesehen werden können, sind mit der SVS verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische bzw. teletherapeutische Behandlungen so durchgeführt werden können, dass ein Behandlungserfolg grundsätzlich wie bei einer persönlichen Behandlung in der Praxis erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind daher natürlich alle Leistungen, bei denen von der Behandlerin selbst „Hand angelegt“

- werden muss. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte per Telemedizin/Teletherapie nicht effektiv vermittelt werden können.
- e. Ein geeignetes technisches System, das jedenfalls die durch die Physiotherapeutin geprüfte und dokumentierte auf beiden Seiten vorhandene Synchronizität in Bild und Ton gewährleistet (z.B. visit-e), ist zu verwenden.
 - f. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Telemedizinisch erbrachte Leistungen werden nach den Tarifen laut Anlage 3 honoriert. Für telemedizinische Behandlungen dürfen der Patientin keine zusätzlichen Kosten entstehen und keine Zuschläge oder sonstige Privathonorare in Rechnung gestellt werden.
 - (3) Eine Leistung ist nur verrechenbar, wenn sie zweckmäßig durchgeführt werden konnte (Stichwort: Abbruch wegen technischen Problemen).
 - (4) Die Regelungen zur Patienteninformation (§ 21) gelten in gleicher Weise.

§ 16 Chefärztliche Bewilligung

- (1) Übersteigt der Umfang der Behandlung 10 Sitzungen, ist die Verordnung vor Beginn der Behandlung bei der SVS zur Bewilligung vorzulegen. Die Durchführung von Hausbesuchen unterliegt der ausnahmslosen Vorbewilligungspflicht durch den Chefärztlichen Dienst der SVS.
- (2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Vorlage des Verordnungs-(Überweisungs-)scheines ist grundsätzlich von der Anspruchsberechtigten durchzuführen. In Ausnahmefällen kann dies auch durch die Physiotherapeutin erfolgen.

§ 17 e-card und eKos

Die Physiotherapeutin hat sich an das e-card System der österreichischen Sozialversicherung anzuschließen und die in diesem System vorgesehenen Abläufe, beispielsweise zur elektronischen Identifizierung, Verifizierung von Ansprüchen und Berechtigungen, Dokumentation von Diagnosen und Behandlungen (einschließlich Zu-/Über- und Einweisungen, Verordnungen, Transportbelegen und den anderen im Rahmen einer Behandlung zur Verfügung gestellten Belegen samt den jeweils damit verbundenen allfälligen Bewilligungen) sowie die nach diesem System bereitgestellten Verrechnungsabläufe zu verwenden, sobald die technischen Möglichkeiten dazu bestehen.

§ 18 Behandlungsaufzeichnungen

- (1) Die Physiotherapeutin hat ungeachtet ihrer Berufspflichten für die in ihrer Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:

- Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse der Anspruchsberechtigten,
 - Daten der Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls die Anspruchsberechtigte eine Angehörige ist,
 - Name der zuweisenden Ärztin bzw. der zuweisenden Stelle,
 - Diagnose,
 - Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis
 - durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung,
 - Name der die Behandlung durchführenden Therapeutin
 - Behandlungsplan.
- (2) Die Physiotherapeutin ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.
- (3) Die Physiotherapeutin ist außerdem verpflichtet, die von der Patientin unterschriebenen Verordnungs-(Überweisungs-)scheine mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.

§ 19

Administrative Mitarbeit

Die Physiotherapeutin ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen ihrer vertragsphysiotherapeutischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Die SVS hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 20

Auskunftserteilung

- (1) Die Physiotherapeutin ist im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit der SVS gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die SVS ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen, wenn erforderlich auch an Ort und Stelle, berechtigt.
- (2) Abs. 1 gilt insbesondere für die gemäß § 16 Abs. 2 aufzubewahrenden Verordnungs-(Überweisungs-)scheine, welche auf Aufforderung durch die SVS dieser auch im Original jederzeit zur Verfügung zu stellen sind.

§ 21

Patientinneninformation

- (1) Die Physiotherapeutin hat die Anspruchsberechtigten zu Beginn der Behandlung darüber zu informieren, dass die vereinbarten Termine ordnungsgemäß einzuhalten sind und Terminabsagen rechtzeitig erfolgen müssen.
- (2) Der Anspruchsberechtigten ist dazu bei Beginn der Behandlung das Informationsblatt laut Anlage 6 zur Unterschrift vorzulegen und eine Gleichschrift desselben auszuhändigen.

§ 22 Honorierung

- (1) Die Honorierung der von der Physiotherapeutin bzw. der Angestellten erbrachten Leistungen erfolgt nach den in der Anlage 3 angeführten Tarifsätzen. Die Tarifsätze umfassen alle mit der Behandlung zusammenhängenden Leistungen einschließlich der nötigen behandlungsbezogenen Vor- und Nachbereitungszeit.
- (2) Die Physiotherapeutin erhält als Starterbonus für die entstehenden Anschaffungskosten für die elektronische Abrechnung und als Anerkennung für die im § 4 Abs. 3 Z 4 geregelten Qualitätserfordernisse für die Invertragnahme einen Betrag von € 500,-. Dieser Starterbonus wird für Einzelverträge, die bis spätestens 31.12.2025 abgeschlossen werden, ausbezahlt.
- (3) All jenen Physiotherapeutinnen, die im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 Anspruchsberechtigte der SVS physiotherapeutisch (PT01 bis PT03, PT11 bis PT14 und PT16 und PT 17) behandelt haben, gebührt als Abgeltung für die Versorgungswirksamkeit eine Nachzahlung in der Höhe von 9,7 % der in diesem Kalenderjahr von der SVS für die Positionen PT01 bis PT03, PT11 bis PT14, PT16, PT17, PT21, PT22, PT61 bis PT64, PT71 bis PT74 sowie PT81 und PT82 verrechneten Honorarsumme. Für den Bonus für das 4. Quartal 2022 wird die Anzahl der behandelten Anspruchsberechtigten im Jahr 2022 herangezogen. Dieser Bonus ist für Behandlungen bis 31.12.2025 befristet.
- (4) Die Tarife laut Anlage 3 werden jährlich um den VPI valorisiert. Als VPI gilt hier der durchschnittliche VPI 2020 für den Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres (mathematisch gerundet auf 2 Kommastellen). Eine erstmalige Valorisierung erfolgt mit 01.01.2023. Die Valorisierung wird mit 01.01. des Folgejahres vorgenommen. Bei einem VPI < 1 % bzw. > 5 % sind eigene Verhandlungen zur Valorisierung der Tarife zu führen.
- (5) In der Anlage 3 nicht enthaltene Leistungen werden von der SVS nicht vergütet. Darüber hinaus ist die SVS berechtigt, im Einzelfall die Honorierung abzulehnen, wenn Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn:

- (a) die Bewilligung der SVS fehlt,
 - (b) die ärztliche Verordnung dokumentationslos nicht eingehalten wurde.
- (6) Hat die SVS die Honorierung von Leistungen abgelehnt, dürfen die Kosten der Anspruchsberechtigten von der Physiotherapeutin nicht in Rechnung gestellt werden.
 - (7) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegen, werden nicht honoriert.

§ 23 Abrechnung

- (1) Die elektronische Abrechnung kann monatlich oder quartalsweise erfolgen.
- (2) Die Physiotherapeutin verpflichtet sich einen Datenträgeraustausch nach dem Datensatz des Dachverbandes für Vertragspartner für Abrechnungszwecke durchzuführen.

- (3) Die elektronischen Abrechnungen sind getrennt nach den bisher verwendeten Trägercodes („40“ für GSVG-Versicherte oder „50“ für BSVG-Versicherte) durchzuführen. Die Zuordnung der Anspruchsberechtigten ist auf der Verordnung ersichtlich.
- (4) Die Anweisung der ordnungsgemäß abgerechneten Honorare erfolgt längstens binnen 4 Wochen nach Einlangen der Abrechnungen bei der/dem gemäß Anlage 5 für die Abrechnung zuständigen Landesstelle/Dienstleistungszentrum der SVS. Die UID-Nummer der SVS lautet ATU74620109; diese ist bei jeder Abrechnung anzuführen.
- (5) Die Anweisung des Starterbonus gemäß § 22 Abs. 2 erfolgt mit der ersten elektronischen Abrechnung und ist von der Physiotherapeutin in Rechnung zu stellen.
- (6) Die Anweisung nach § 22 Abs. 3 erfolgt seitens der SVS im Mai des Folgejahres.

§ 24 Zuzahlungsverbot

- (1) Die Physiotherapeutin darf für die von ihr oder von den Angestellten an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen, aus welchem Titel immer, verlangen oder entgegennehmen.
- (2) Die SVS ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles einzubehalten.

§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch SVS und Verband durchzuführen.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 26 Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.10.2022 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Im 2. Quartal 2025 erfolgt eine gemeinsame Evaluierung dieses Rahmenvertrages, insbesondere im Hinblick darauf, ob durch die in diesem Rahmenvertrag gesetzten Maßnahmen die Anzahl der Vertragsphysiotherapeutinnen erhöht werden konnte.
- (2) Physiotherapeutinnen, die zum Stand 30.09.2022 gültige Verträge mit der SVS haben, wird die Möglichkeit eingeräumt einen neuen Einzelvertrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit 01.10.2022 abzuschließen.

- (3) Physiotherapeutinnen, die zum Stand 30.09.2022 gültige Verträge mit der SVS haben und per 01.10.2022 keinen neuen Einzelvertrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung abschließen, können bis 31.12.2022 auf Basis ihrer bestehenden Verträge abrechnen. Diese Verträge werden seitens der SVS mit 31.12.2022 gekündigt.
- (4) Die Rahmenvereinbarung kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres eingeschrieben oder mittels EMS gekündigt werden.

Wien, 19.9.2022

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte

Physio Austria 
Die Präsidentin physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
Physiotherapeutinnen Österreichs
Lange Gasse 30/1, 1080 Wien
www.physioaustria.at

- Anlagen:
- 1 - Einzelvertrag
 - 2 - Behandlungsplan
 - 2a - KPE-Behandlungsplan
 - 3 - Tarifieranlage
 - 4 - Mitteilung über den Beschäftigungsstand
 - 5 - Übermittlung von Abrechnungsunterlagen
 - 6 - Informationsblatt für Patientinnen und Patienten
 - 7 - Barrierefreiheit

EINZELVERTRAG

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Frau/Herrn _____,
geb. am _____, VPNR _____, einerseits und der Sozialversicherungsanstalt
der Selbständigen andererseits aufgrund der für diesen Einzelvertrag verbindlichen
Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zwischen Physio Austria und der
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom 19.09.2022 in der jeweils geltenden
Fassung abgeschlossen.

(2) Der jeweilige Inhalt der o.a. Rahmenvereinbarung samt allfälligen Zusatzvereinbarungen
wird von der Physiotherapeutin/dem Physiotherapeuten als integrierter Bestandteil dieses
Einzelvertrages anerkannt.

§ 2

(1) **1. Berufssitz/Praxis** (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, E-mail, Website):

Öffnungszeit:

wöchentlich insgesamt ____ Stunden:

____ Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

Mo: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Di: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Mi: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Do: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Fr: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Zusätzlich ____ Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

2. Berufssitz/Praxis (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, E-mail, Website):

Öffnungszeiten:

wöchentlich insgesamt ____ Stunden:

____ Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

Mo: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Di: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Mi: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Do: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Fr: von _____ bis _____ und von _____ bis _____

Zusätzlich ____ Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

§ 3

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 5

Die Anweisung des Honorars erfolgt bis zur schriftlichen Bekanntgabe eines anderen Kontos auf das Konto:

IBAN: _____ BIC: _____

_____, am

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte

Physiotherapeutin/Physiotherapeut

ANLAGE 2

BEHANDLUNGSPLAN FÜR PHYSIOTHERAPIE

Patient/Patientin	Versicherter/Versicherte
VSNR:	VSNR:
Titel/Zuname:	Titel/Zuname:
Vorname:	Vorname:
Adresse:	Adresse:
Zuweisender Arzt/zuweisende Ärztin:	Hauptdiagnose/ Nebendiagnose(n) lt. Verordnung:
<input type="checkbox"/> Erstverordnung	<input type="checkbox"/> Folgeverordnung Anzahl der vorangegangenen Behandlungen:

ANAMNESE

<input type="checkbox"/> Unfall/Operation Datum:		<input type="checkbox"/> neurologische Ursache								
Schmerzen seit	max. 6 Wochen	6 bis 12 Wochen				länger als 12 Wochen				
Schmerzauslösende Situation	bei/nach längerer Bewegung/Belastung	bei Bewegungs-/Belastungsbeginn				in Ruhe				
Schmerzintensität (NRS 1-10) (zutreffende ankreuzen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Beeinträchtigte Alltagsaktivität (lt. Patientin/Patient)										

BEHANDLUNGSZIELE

Schmerzreduktion	<input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS	<input type="checkbox"/> Schulter <input type="checkbox"/> Ellenbogen <input type="checkbox"/> Hand	<input type="checkbox"/> Hüfte <input type="checkbox"/> Knie <input type="checkbox"/> Sprunggelenk	<input type="checkbox"/> sonstige Region
Bewegungsumfang	<input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS	<input type="checkbox"/> Schulter <input type="checkbox"/> Ellenbogen <input type="checkbox"/> Hand	<input type="checkbox"/> Hüfte <input type="checkbox"/> Knie <input type="checkbox"/> Sprunggelenk	<input type="checkbox"/> sonstige Region
Tonus	<input type="checkbox"/> muskulärer Hartspann		<input type="checkbox"/> Spastizität, Rigor, Dystonie	
Motorik, Kraft, Koordination	<input type="checkbox"/> Obere Extremität	<input type="checkbox"/> Untere Extremität	<input type="checkbox"/> Rumpf	<input type="checkbox"/> Sonstige
Sensorik	<input type="checkbox"/> somatisch		<input type="checkbox"/> vestibulär, visuell	<input type="checkbox"/> Sonstige
Perzeption	<input type="checkbox"/> Störung räumlicher Leistungen		<input type="checkbox"/> Neglect	<input type="checkbox"/> Apraxie
Ausdauer	<input type="checkbox"/> muskulär		<input type="checkbox"/> kardiovaskulär	<input type="checkbox"/> respiratorisch
ADL: Lokomotion Manipulation	<input type="checkbox"/> Lagerwechsel <input type="checkbox"/> Transfer <input type="checkbox"/> Aufstehen – Hinsetzen	<input type="checkbox"/> Stehen <input type="checkbox"/> Gehen <input type="checkbox"/> Stiegensteigen	<input type="checkbox"/> Transportmittel <input type="checkbox"/> Objekte heben, tragen, handhaben	
Sonstiges				

VORGESEHENE THERAPIEFORM

	Anzahl Behandlungen	Therapiefrequenz (pro Woche)		Anzahl Behandlungen	Therapiefrequenz (pro Woche)
Einzelbehandlung 30'			Gruppe 30'		
Einzelbehandlung 45'			Gruppe 60'		
Einzelbehandlung 60'			Hausbesuch (HB)		
			Begründung für HB		
KPE* 45'			Additive Leistungen Heilmassage 15'		
KPE* 60'			Additive Maßnahmen – Heilmassage/Apparative Maßnahmen		

*Komplexe Physikalische Entstauungstherapie inkl. manuelle Lymphdrainage, separater Behandlungsplan „KPE“ erforderlich

Beurteilung der Zielerreichung nach Ende dieser Behandlungsserie am:

Therapieziel vollständig nach Einheiten erreicht.

Therapieabbruch wegen:

Therapieziel teilweise erreicht, Folgeverordnung erbeten.

Hinweise für die Zuweiserin/den Zuweiser:

Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers

Name/Adresse der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten

Datum

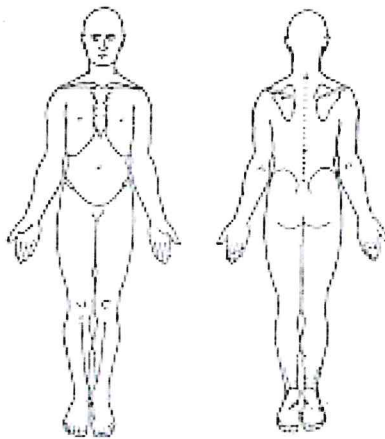
Unterschrift/Stampiglie

ANLAGE 2a

KPE - Behandlungsplan

Patient/Patientin	Versicherter/Versicherte
VSNR: Titel/Zuname: Vorname: Adresse: zuweisender Arzt/zuweisende Ärztin: Diagnose:	VSNR: Titel/Zuname: Vorname: Adresse:
<input type="checkbox"/> Erstverordnung	<input type="checkbox"/> Folgeverordnung Anzahl der vorangegangenen Behandlungen:

Quelle:



https://www.artonphysiotherapy.co.uk/holding_page.html

Bewegungseinschränkungen	
<input type="checkbox"/> Schulter	<input type="checkbox"/> Ellenbogen
<input type="checkbox"/> Hand/ Finger	<input type="checkbox"/> Hüfte
<input type="checkbox"/> Knie	<input type="checkbox"/> Fuß/Zehen
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

Umfangmessung	
Oberarm	
Messung 10 cm proximal des radialen Epicondylus	<input type="checkbox"/> rechtscm <input type="checkbox"/> linkscm
Unterarm	
Messung 10 cm distal des radialen Epicondylus	<input type="checkbox"/> rechtscm <input type="checkbox"/> linkscm
Oberschenkel	
Messung 10 cm proximal des Patellaoberrandes	<input type="checkbox"/> rechtscm <input type="checkbox"/> linkscm
Unterschenkel	
Messung 10 cm distal der Tuberositas tibiae	<input type="checkbox"/> rechtscm <input type="checkbox"/> linkscm
<input type="checkbox"/> Einseitig	<input type="checkbox"/> Beidseitige Differenz
Stadium	
<input type="checkbox"/> 0 (subklinisch)	<input type="checkbox"/> 2 (derbes Ödem)
<input type="checkbox"/> 1 (weiches Ödem)	<input type="checkbox"/> 3 (hartes Ödem)
Hautveränderungen, Fibrosen, Narben	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers

Therapiemaßnahmen leitlinienkonform	
<input type="checkbox"/> Phase 1: Entstauungsphase	
<input type="checkbox"/> Phase 2: Erhaltungs- und Optimierungsphase	
<input type="checkbox"/> Anzahl der Therapieeinheiten: _____	
<input type="checkbox"/> Frequenz nach Bedarf	
<input type="checkbox"/> Begründung für Hausbesuch:	
<input type="checkbox"/> Anzahl der vorgesehenen Hausbesuche:	
Manuelle Lymphdrainage inkl. Kompressionstherapie	<input type="checkbox"/> 45 min <input type="checkbox"/> 60 min
Kompressionstherapie	<input type="checkbox"/> Bandagierung <input type="checkbox"/> Strumpfvorsorgung
Hautpflege	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Physiotherapeutische Maßnahmen (Bewegungsübungen, Atemtherapie, etc.)	
<input type="checkbox"/> Aufklärung und Schulung	

Heil-/ Hilfsmittelverordnung für	
<input type="checkbox"/> Verbandsmaterial	<input type="checkbox"/> Lymphkompressionsstrumpf

Beurteilung der Zielerreichung nach Ende dieser Behandlungsserie am:
<input type="checkbox"/> Therapieziel vollständig nach _____ Einheiten erreicht.
<input type="checkbox"/> Therapieabbruch wegen:
<input type="checkbox"/> Therapieziel teilweise erreicht, Folgeverordnung erbeten.
Hinweise für die Zuweiserin/den Zuweiser:

Absender: (Datum, Name und Stempel)

Tarife in Euro

Pos.		ab 01.10.2022
PT01	Physiotherapeutische Behandlung* Mindestdauer 30 Min.	€ 29,49
PT02	Physiotherapeutische Behandlung* Mindestdauer 45 Min.	€ 44,23
PT03	Physiotherapeutische Behandlung* Mindestdauer 60 Min.	€ 58,97
PT11	Physiotherapeutische Behandlung in der Gruppe* Mindestdauer 30 Min, mind. 3 – max. 4 Personen	€ 10,86
PT12	Physiotherapeutische Behandlung in der Gruppe*: Mindestdauer 30 Min, mind. 5- max. 6 Personen	€ 9,70
PT13	Physiotherapeutische Behandlung in der Gruppe* Mindestdauer 60 Min, mind. 3 – max. 4 Personen	€ 21,71
PT14	Physiotherapeutische Behandlung in der Gruppe*: Mindestdauer 60 Min, mind. 5- max. 6 Personen	€ 19,40
PT16	KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage) Mindestdauer 60 Minuten unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 2a)	€ 58,97
PT17	KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage) Mindestdauer 45 Minuten unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 2a)	€ 44,23
PT21	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Mindestdauer 90 Minuten, verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer physiotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	€ 88,46
PT22	Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Mindestdauer 60 Minuten Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	€ 58,97

PT23	Ausführlicher Befundbericht Diese Position ist verrechenbar, wenn eine Verordnung (Überweisung) durch eine Vertragsfachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch eine Spezialeinrichtung erfolgt, sofern ein Befundbericht angefordert wird sowie für jene Fälle, wo sich während der Therapie zeigt, dass die Patientin eine Behandlung in einer Spezialeinrichtung benötigt und von der Therapeutin in die Einrichtung zur weiteren Abklärung geschickt wird.	€ 9,85
PT51	Heilmassage** Minstdauer 15 Minuten	€ 8,00
PT52	Sonstige apparative Leistungen (z.B. Wärme-, Elektro- und Kältetherapien,...)** Minstdauer 15 Minuten; nur 1x/physiotherapeutischer Behandlung verrechenbar	€ 4,00
PT41	Hausbesuch	€ 23,50
PT43	Hausbesuch in Einrichtungen Diese Position ist verrechenbar, wenn in einem Haushalt oder einem Wohn-, Pensionisten- oder Pflegeheim oder in sonstigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten) am selben Tag mehrere Patienten behandelt werden.	€ 7,83

* Mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten.

** Diese Leistungen sind zusätzlich zur physiotherapeutischen Leistung zu erbringen; die verordneten Zeiteinheiten sind einzuhalten. Eine Delegation an andere Berufsgruppen ist unzulässig.

Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.10.2022		
(die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
PT61	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 14,75
PT62	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 29,49
PT63	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 44,23
PT64	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 58,97
Gespräch mit Bezugspersonen verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen)		

Ist auf Grund der Krankheitsumstände ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
PT71	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 14,75
PT72	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 29,49
PT73	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 44,23
PT74	Pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 58,97
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- und Betreuungsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
PT81	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 58,97
PT82	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	€ 88,46

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Behandlungen, die telemedizinisch durchgeführt wurden, ist die Pos.-Nr. um den Buchstaben „T“ zu erweitern, (zB PT01 → PT01T)

Erläuterungen/Verrechnungsvoraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Vorliegen eines komplexen Krankheitsbildes, welches das Zusammenwirken der oben genannten Beteiligten zur Erzielung eines Therapieerfolges notwendig macht.
- b) Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.
- d) Limitierung mit 20 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugspersonen bzw. Limitierung mit 5 % der Fälle bei Pos. Helferkonferenz. **Das Limit wird bis 31.12.2023 ausgesetzt.**

Mitteilung an die SVS über den Beschäftigungsstand in der Praxis

Vor- und Zuname der VP: _____

VPNr.: _____

Beschäftigungsausmaß in Stunden: _____

Vor- und Zuname Angestellte	VSNr	Beschäftigungsausmaß in Stunden	Ev. Spezialisierung

Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen:

Für Physiotherapeutinnen gilt für die Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen Folgendes:

- ▶ Etwaige erforderliche Übermittlungen von Unterlagen zu den Abrechnungen sind elektronisch unter www.svs.at/dokumentenupload hochzuladen oder haben an folgende Abrechnungsstelle zu erfolgen:

**SVS,
Landesstelle Salzburg – Dienstleistungszentrum Verrechnung
Auerspergstraße 24
5020 Salzburg**

- ▶ Gleiches gilt für die Übermittlung sämtlicher Informationen bezüglich Änderungen, welche das Vertragsverhältnis mit der SVS (Änderung der Kontonummer oder Ordinationszeiten, etc.) betreffen.

Chefärztliche Bewilligung:

Werden von den Physiotherapeutinnen Bewilligungsanträge für die Anspruchsberechtigten der SVS eingereicht, so sind diese an die Landesstelle des Bundeslandes, in welchem die Anspruchsberechtigte ihren Berufssitz hat, zu übermitteln oder über www.svs.at/dokumentenupload hochzuladen.



Informationsblatt für Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!

Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes Ihrer Behandlung ist es notwendig, dass die vereinbarten Termine und Behandlungszeiten exakt eingehalten werden.

Wir ersuchen Sie daher, vereinbarte Termine, die von Ihnen nicht eingehalten werden können, zeitgerecht – also spätestens einen Werktag (24 Stunden) im Voraus – abzusagen.

Bei Absagen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die Vertragsphysiotherapeutin/der Vertragsphysiotherapeut dazu berechtigt, ein Ausfallshonorar zu verlangen (maximal jenen Betrag, den sie/er der SVS verrechnen könnte). Eine Erstattung des Ausfallshonorars durch die SVS ist nicht möglich.

Ebenso ist es auch wichtig, dass Behandlungen zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden können – um pünktliches Erscheinen zum vereinbarten Termin bzw. Anwesenheit beim vereinbarten Termin wird daher dringend ersucht.

Die zu Beginn einer Behandlung infolge von verspätetem Erscheinen der Patientin/des Patienten versäumte Zeit kann nicht durch ein Verschieben der Behandlungszeit eingeholt werden – bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass sich verkürzte Behandlungszeiten auch auf den Erfolg der Behandlung negativ auswirken.

Bei wiederholt verspätetem Erscheinen oder wiederholten Absagen von Terminen ist die Vertragsphysiotherapeutin/der Vertragsphysiotherapeut dazu berechtigt, die Fortsetzung der Behandlung abzulehnen.

Wir bitten Sie, diese Hinweise zu beachten und hoffen auf einen guten Erfolg der Behandlung.

(Zur Kenntnis genommen)
Unterschrift der Patientin/des Patienten

BARRIEREFREIHEIT

- Die Praxis der Vertragsphysiotherapeutin hat bei Vertragsbeginn über einen behindertengerechten Zugang zu verfügen bzw. hat die Praxis im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, (BGStG) BGBl. Nr. 82/05 in der derzeit gültigen Fassung, derart gestaltet zu sein, dass sie barrierefrei im Sinne von rollstuhlgerechtem Zugang und Nutzung gestaltet ist. Dies gilt insbesondere für neu geschaffene Praxen.
- Bestehende bauliche Barrieren sind dabei nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen (gemäß § 6 BGStG) unter Rücksichtnahme auf die rechtliche Zulässigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit abzubauen. Die hierbei gesetzlich bestehenden Ausnahmen von der Verpflichtung zum Abbau von Barrieren bei bestehenden Gebäuden werden berücksichtigt. So liegt insbesondere keine gesetzwidrige mittelbare Diskriminierung vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, wie von baulichen Barrieren rechtswidrig (z.B. aus Gründen des Denkmalschutzes/Eigentumsrechtes/Baurechts) oder wegen unverhältnismäßiger (wirtschaftlicher) Belastungen (z.B. Lifteinbau) unzumutbar wäre.
- In jenen Fällen, in denen im obigen Sinne durch die bestehenden baulichen Barrieren eine Diskriminierung vorliegt, ist durch gezielte Information auf die Ausstattung einer Praxis hinzuweisen und sind wie gesetzlich vorgesehen, jene zumutbaren Maßnahmen zu setzen, die zumindest eine maßgebliche Verbesserung der jeweiligen Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung bewirken. (z.B. mobile Rampe; Gegensprechanlage mit adäquater Unterstützung im Zugang).
- Bei Vertragspraxen, die in bereits bestehenden Wahlpraxen errichtet werden, sind die Vorgaben nach Möglichkeit zu erfüllen.
- Es ist bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Öffnungszeiten zur Verfügung steht, zu stellen – dies ist nur insofern erforderlich, als nicht genügend Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Praxis zur Verfügung stehen.